

Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Erlassen am 1. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Mai 2010¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur und Sitz

Art. 1. Der Psychiatrieverbund Nord mit Sitz in Wil und der Psychiatrieverbund Süd mit Sitz in Pfäfers sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons St.Gallen.

Aufgaben a) Grundsatz

Art. 2. Der Psychiatrieverbund stellt sicher:

- a) die bedarfsgerechte stationäre und tagesklinische Psychiatrieversorgung sowie die dezentrale ambulante Versorgung in Zusammenarbeit mit den frei praktizierenden Angehörigen der Gesundheitsberufe;
- b) die Notfallversorgung bei psychischen Krankheiten;
- c) die Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

Er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm mit Leistungsauftrag übertragen werden.

b) Leistungsauftrag

Art. 3. Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben nach Art. 2 dieses Erlasses.

Er kann Standorte für die Bereitstellung des Leistungsangebots festlegen.

Grundvereinbarung

Art. 4. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regeln Kanton und Psychiatrieverbund ihr Verhältnis durch eine Grundvereinbarung.

¹ ABI 2010, 1749 ff.

II. Zuständigkeiten

1. Organe des Psychiatrieverbundes

Organe

Art. 5. Organe des Psychiatrieverbundes sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung;
- c) Revisionsstelle.

Verwaltungsrat a) Zusammensetzung

Art. 6. Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern und einer Vertretung des zuständigen Departementes zusammen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

b) Zuständigkeit

Art. 7. Der Verwaltungsrat:

- a) erlässt das Statut des Psychiatrieverbundes. Dieses regelt insbesondere:
 - 1. die Organisation des Psychiatrieverbunds;
 - 2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung;
- b) organisiert Rechnungswesen und interne Finanzkontrolle;
- c) schliesst die Grundvereinbarung ab;
- d) erlässt die Tarife für die Leistungen des Psychiatrieverbunds, soweit es sich nicht um Tarife zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung handelt;
- e) wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- f) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- g) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist;
- h) erlässt Weisungen über die Leitung des Psychiatrieverbunds;
- i) sorgt für Qualitätssicherung und Controlling;
- k) sorgt für die Finanzplanung;
- l) beschliesst über Voranschlag und Jahresrechnung;
- m) beantragt der Regierung Gewinn- und Verlustverteilung und beschliesst über die Verwendung eines dem Psychiatrieverbund verbleibenden Gewinns;
- n) beschliesst über den Geschäftsbericht.

Geschäftsleitung

Art. 8. Die Geschäftsleitung:

- a) stellt die operative Führung nach Massgabe des Statuts sicher;
- b) erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Statut und Anordnungen des Verwaltungsrates übertragen sind;
- c) wählt die Mitarbeitenden, soweit nicht nach dem Statut der Verwaltungsrat zuständig ist;
- d) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Revisionsstelle

Art. 9. Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen ist Revisionsstelle.

Sie nimmt die Prüfungstätigkeit nach den Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994² wahr.

² sGS 140.1.

2. Regierung und Kantonsrat

Regierung

Art. 10. Die Regierung:

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) schliesst die Grundvereinbarung ab;
- c) genehmigt das Statut;
- d) übt die Aufsicht über den Psychiatrieverbund aus;
- e) wählt den für beide Psychiatrieverbunde handelnden Verwaltungsrat;
- f) kann Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen;
- g) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- i) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- k) genehmigt den Geschäftsbericht.

Kantonsrat

Art. 11. Der Kantonsrat:

- a) übt die Oberaufsicht über den Psychiatrieverbund aus;
- b) genehmigt den Leistungsauftrag;
- c) beschliesst mit dem Staatsvoranschlag den Globalkredit;
- d) nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht.

III. Betrieb

Haushalt a) Finanzierung

Art. 12. Der Psychiatrieverbund finanziert die Erfüllung der Aufgaben durch:

- a) Einnahmen nach Massgabe des Tarifs;
- b) Nutzung des Dotationskapitals;
- c) Globalkredit.

Der Kanton kann dem Psychiatrieverbund verzinsliche Kredite gewähren.

b) Globalkredit 1. Zweck

Art. 13. Der Globalkredit dient dem Psychiatrieverbund:

- a) zur Mitfinanzierung der mit dem Leistungsauftrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben;
- b) zur Abgeltung von Spitalleistungen, für die Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keinen kostendeckenden Preis bezahlen.

2. Nachkalkulation

Art. 14. Eine Nachkalkulation des Globalkredits erfolgt jährlich:

- a) auf Grund der tatsächlich erbrachten Spitalleistungen;
- b) wenn exogene Faktoren bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder bei der Abgeltung von stationären, tagesklinischen oder ambulanten Leistungen zu Abweichungen von den veranschlagten Kosten oder Erträgen führen.

c) Gewinnverwendung und Verlustvortrag

Art. 15. Die Verwendung des Gewinns ist auf Zwecke beschränkt, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen.

Ein Verlust kann vorgetragen werden, sofern die Pflichtreserven noch nicht einen Fünftel des Dotationskapitals erreichen.

d) Pflichtreserve

Art. 16. Erzielt der Psychiatrieverbund einen Gewinn und ist ein Verlustvortrag abgetragen, weist er einen Fünftel des Gewinns der Pflichtreserve zu, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht.

Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und der Finanzierung von Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten Geschäftsgangs zu mildern.

Immobilien a) Nutzung

Art. 17. Der Kanton stellt dem Psychiatrieverbund die dem Betrieb dienenden Immobilien zur Verfügung.

Der Psychiatrieverbund entrichtet eine angemessene Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

Verwaltungsrat und zuständiges Departement vereinbaren die Höhe der Abgeltung. Die Regierung entscheidet bei Uneinigkeit.

b) Unterhalt

Art. 18. Der Psychiatrieverbund sorgt für den Unterhalt der Immobilien.

Die Unterhaltskosten werden bei der Bemessung des Globalkredits angemessen berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Staatsverwaltungsgesetz

Art. 19. Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ wird wie folgt geändert:

Wahlbehörden

Art. 90. Die Regierung wählt:

- a) die Generalsekretäre;
- b) die Leiter von Ämtern und Anstalten;
- c) ...
- d) den Leiter des Dienstes für politische Planung und Controlling;
- e) ...

Sie kann sich weitere Wahlen vorbehalten.

³ sGS 140.1.

b) Gesundheitsgesetz

Art. 20. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁴ wird wie folgt geändert:

Organe des Staates a) Regierung

Art. 2. Der Regierung steht die oberste Leitung und Aufsicht zu.

Sie wählt:

- a) den Gesundheitsrat;
- b) ...
- c) ...
- d) die Vertretungen des Staates in Aufsichtsorganen von Spitälern und psychiatrischen Diensten, wenn eine Vertretung durch Beschluss des Grossen Rates, Stiftungsurkunde oder Vereinbarung vorgesehen ist.

Staatliche Einrichtungen a) Bestand

Art. 29. Der Staat führt das Kantonale Laboratorium.

Art. 30 und 32 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen a) Errichtung der Psychiatrieverbunde

Art. 21. Der Kanton errichtet die Psychiatrieverbunde durch Überführung der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord und der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Region Süd in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach Art. 1 dieses Erlasses.

Mit Errichtung der Psychiatrieverbunde gehen an diese über:

- a) als Aktiven die Betriebsmittel, Patientenfonds und im Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Globalkreditreserven;
- b) als Passiven die den St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Diensten zuzurechnenden Verpflichtungen des Kantons und die im Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Globalkreditfehlbeträge.

Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Regelungen über die Schuldübernahme.

b) Dotationskapital

Art. 22. Der Kanton stattet die Psychiatrieverbunde mit einem Dotationskapital von gesamthaft höchstens 10 Mio. Franken aus.

Der Kantonsrat legt den Betrag für den Psychiatrieverbund im Voranschlag fest.

⁴ sGS 311.1.

c) Personal

Art. 23. Das bei den St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Diensten angestellte Personal tritt mit Errichtung der Psychiatrieverbunde in das Arbeitsverhältnis mit diesen über.

Die Anstellungsverhältnisse bleiben unverändert.

Das zuständige Departement regelt den Übergang.

Vollzugsbeginn

Art. 24. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun